

Erschienen: BIO AUSTRIA-Zeitung 2/05

**Serie: Tiergesundheit
Behandeln und warten**

Werden Bio-Tiere mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln behandelt, ist die gesetzliche Wartezeit zu verdoppeln. Ist eine solche nicht vorgesehen, dürfen Produkte des behandelten Tieres nach 48 Stunden vermarktet werden.

Der Begriff „Allopathie“ kommt ursprünglich aus der Homöopathie und bezeichnet alle jene Arzneimittel, die nicht potenziert, d.h. homöopathisch hergestellt sind. Das bedeutet, dass auch heilpflanzliche Arzneimittel allopathisch sind und damit eine Wartezeit nach sich ziehen. Allerdings sind hier ausdrücklich Arzneimittel gemeint, nicht aber pflanzliche Futter- oder Pflegemittel, wie eine pflegende Salbe oder eine Kräutermischung im Futter.

Homöopathische Arzneimittel verursachen keine Wartezeit und können dem Tierhalter zu oralen Verabreichung abgegeben werden. Das Tierarzneimittelkontrollgesetz verlangt allerdings auch darüber Aufzeichnungen.

Wartezeitenberechnung bei Trockenstellern

Bei Trockenstellern gilt eine Milchwartezeit vor der Geburt sowie eine ab Laktationsbeginn. Die übliche Wartezeit von 5 Tagen auf Milch ab Laktationsbeginn bedeutet für Bio-Betriebe 10 Tage Wartezeit. Dies setzt voraus, dass die gesetzliche Wartezeit vor der Geburt (meist 35 Tage) eingehalten wurde. Erfolgte nämlich die Applikation des Trockenstellers innerhalb von 35 Tagen vor dem Abkalben (etwa weil die Kuh verworfen hat), so beträgt die gesetzliche Wartezeit 40 Tage ab Verabreichung, also für Bio-Betriebe 80 Tage.

Vorsicht ist auch bei Arzneimitteln mit sehr langen Wartezeiten geboten: Injektionspräparate gegen Parasiten können bei Bio-Tieren Wartezeiten von 84 bis zu 140 Tagen verursachen, die etwa bei Schlachtlämmern gar nicht abgewartet werden können.

Wann tritt die 48 Stunden Wartezeit ein?

Allopathische Arzneimittel ohne gesetzliche Wartezeit, wie Vitaminpräparate, Selen, manche Kalziuminfusionslösungen oder einige Salben und Sprays verursachen beim Bio-Tier eine Wartezeit von 48 Stunden auf Fleisch, Milch und Eier. Häufig gibt es mit Tetracyclin-Sprays („Blauspray“) vom Tierarzt Probleme. Da er ein Antibiotikum enthält, bedarf er einer Verschreibung für ein bestimmtes Tier oder eine Tiergruppe. Wird er von der Bio-Kontrolle am Hof ohne Verschreibung vorgefunden, bedeutet das eine kostenpflichtige Nachkontrolle. Außerdem ist eine Wartezeit von 48 Stunden (auch auf Milch) einzuhalten. Angebrauchte Blauspraydosen müssen daher wieder dem Tierarzt zurückgegeben werden, außer die Verschreibung lautet: „...für jedes neugeborene Kalb zur Nabelbehandlung nach der Geburt...“

Dr. Elisabeth Stöger ist Tierärztin beim FiBL Österreich und führt das Projekt

„Wiederkäuergesundheits im Bio-Landbau“ durch.
elisabeth.stoeger@fibl.org